

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hotel Elisabeth Aschauerstr. 75 A - 6365 Kirchberg i.T.

Wir unterliegen den allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie
(AGBH 2006).

In den nachfolgenden Zeilen finden Sie mitunter einen Auszug dieser.

§ 3

3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Anzahlung vor der Beherbergung zu bezahlen. Der Beherbergungsvertrag kommt erst mit der Einverständniserklärung über die Bezahlung der Anzahlung durch den Gast zustande. Somit ist diese schriftlich beim Gast einzuholen.

Das Hotel Elisabeth hat eine Zahlungsfrist mit spätestens 1 Monat (einlangend) vor Anreise festgelegt. Die einzig gültige Bankverbindung für den Eingang von Zahlungen lautet wie folgt:

Volksbank Tirol, Johann Walch
IBAN AT09 4239 0030 0002 8379, BIC VBOEATWWINN,
ATU32111504

§ 4

4.1 Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

§ 5

5.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

5.2 Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftstages nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.

5.5 Bis spätestens **1 Monat vor dem vereinbarten Ankunftstag** des Gastes kann der Beherbergungsvertrag **ohne Entrichtung einer Stornogebühr** durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.

5.6 Außerhalb des im § 5.5. festgelegten Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

- bis 21 Tage vor dem Ankunftstag 40 % vom gesamten Arrangementpreis
- bis 7 Tage vor dem Ankunftstag 70 % vom gesamten Arrangementpreis
- bis 3 Tage vor dem Ankunftstag 90 % vom gesamten Arrangementpreis
- bis 1 Tag vor dem Ankunftstag 100 % vom gesamten Arrangementpreis

§ 6

6.1 Der Beherberger kann dem Vertragspartner bzw. den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.

§ 8

8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.

8.2 Der Beherberger ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen oder nicht ausgeschilderte bargeldlose Zahlungsmittel zu akzeptieren.

8.3 Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

§ 9

9.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu.

§ 13

13.1 Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Beherbergers und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden.

13.5 In Gesellschafts-, Restauranträumen & Wellnessbereichen dürfen sich Tiere nicht aufhalten.

§ 15

15.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherbergerberechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen.

15.5 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw. der Gast

a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht.

Gerichtsstand: Bezirksgericht Kitzbühel

Gültigkeit bis Neuauflage, Druckfehler vorbehalten, Stand März 2019